

Die Schiedsperson unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB).

3

Ehrung von Schiedspersonen

3.1

Die Justizverwaltung bringt Schiedspersonen nach Vollendung einer ununterbrochenen zehnjährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit und aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Amt ihren Dank und ihre Anerkennung durch die Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck.

Als Beginn der Tätigkeit wird der Tag der Verpflichtung (§ 6 des Gesetzes) angenommen. Eine ununterbrochene zehn- bzw. fünfundzwanzigjährige Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn die Schiedsperson innerhalb dieses Zeitraums nicht länger als fünf Jahre lediglich stellvertretend tätig war. Eine Ehrung anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt wird dann vorgenommen, wenn die Schiedsperson mindestens fünf Jahre tätig war.

3.2

Von der Überreichung einer Urkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt kann abgesehen werden, wenn der Schiedsperson innerhalb der letzten zwölf Monate eine Urkunde zur Vollendung der zehnjährigen oder der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit ausgehändigt worden ist.

3.3

Die Urkunden erhalten die aus der Anlage 8 ersichtliche Fassung. Die Urkunden zur Vollendung der zehnjährigen Tätigkeit und anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt sind von dem Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) zu unterzeichnen. Die Urkunde zur Vollendung der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit wird vom Justizministerium ausgestellt. Die Aushändigung der Dankurkunden erfolgt durch die in § 5 des Gesetzes bezeichnete Stelle.

3.4

Im Allgemeinen wird auch die zuständige Gemeinde den Wunsch haben, das Jubiläum und das Ausscheiden einer Schiedsperson in besonderer Weise zu würdigen. Das Amtsgericht soll sich deshalb mit der zuständigen Gemeinde in Verbindung setzen, um eine Vereinbarung dahin anzustreben, dass Ehrungen gleichzeitig vorgenommen werden. Den Gemeinden wird empfohlen, solchen Anregungen zu entsprechen.

3.5

Sofern nicht den Amtsgerichten die Ausstellung der Dankurkunden obliegt, benennen sie dem Landgericht zwei Monate vor Beendigung einer zehnjährigen Amtszeit und alsbald nach Kenntnis des Ausscheidens die zu ehrenden Schiedspersonen. Die anlässlich einer fünfundzwanzigjährigen Amtszeit zu ehrenden Schiedspersonen sind dem Justizministerium drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums zu benennen.

3.6

Eine Ehrung unterbleibt, wenn die Schiedsperson aufgrund eines Verhaltens, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist, ihres Amtes enthoben wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) oder aufgrund eines solchen Tatbestandes ihr Amt niederlegt.

§ 3

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden,

1. wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
3. wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4

(1) Die Schiedsperson wird vom Rat der Gemeinde auf fünf Jahre gewählt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

(2) Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig, wenn das Schiedsamt aufgelöst wird.

§ 5

Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

VV zu § 5

1

Sobald die Schiedsperson gewählt ist, übersendet der Gemeindedirektor die Wahlverhandlungen dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt, für das die Schiedsperson gewählt worden ist, seinen Sitz hat, zum Zwecke der Bestätigung. Er fügt alle Vorgänge über die Wahl und die Person des Gewählten bei.

2

Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl alle gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind, insbesondere § 3 Abs. 1 und 2.

3

Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und dem Gewählten sowie dem Gemeindedirektor zuzustellen.

§ 6

Die Schiedsperson wird von dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

VV zu § 6

1

Vor der Verpflichtung belehrt der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts die Schiedsperson in angemessener Weise über ihre Aufgaben und Pflichten. Anschließend verpflichtet er die Schiedsperson, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

2